

# Motorschlitten (Skidoos) und Pistenraupen - Definition

- Das KFG enthält weder eine Definition für den Begriff „Motorschlitten“ („Skidoos“) noch für den Begriff „Pistenraupe“. Sie fallen dort nur allgemein unter den Begriff „Sonderkraftfahrzeuge“.
- In Anlehnung an diverse Landesgesetze über solche KFZ kann man aber von der folgenden Definition ausgehen: „Motorschlitten (Skidoos) und Pistenraupen sind Sonderkraftfahrzeuge mit Raupen, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung zumindest überwiegend für die Verwendung im freien Gelände mit einer Schnee- oder Eisdecke bestimmt sind.“
- Im Gegensatz zu Pistenraupen dienen Motorschlitten (Skidoos) der Beförderung von max. 2 Personen und nicht (auch) der Geländepräparation (z. B. Schipistenpräparation) und werden über Kufen gelenkt.

# Motorschlitten (Skidoos) und Pistenraupen – Tarifliche Einordnung

- Ein Motorschlitten (Skidoo) fällt bis 50 ccm als Motorfahrrad und über 50 ccm als Kraftrad tariflich unter die Fahrzeuggruppe 01. Eine Pistenraupe fällt als Sonderfahrzeug tariflich unter die Fahrzeuggruppe 05. **Verwendungsbestimmung LOF darf bei Pistenraupen NICHT angewendet werden.** Für Anhänger ohne Personenbeförderung gilt die Fahrzeuggruppe 06.
- Schipisten und sonstiges freies Gelände sind keine Straßen, da es sich dabei um Landflächen handelt, die nicht für den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr bestimmt sind. Sie können daher auch keine Straßen mit öffentlichem Verkehr sein. Motorschlitten (Skidoos) und Pistenraupen unterliegen daher nach dem KFG weder einer Zulassungs- noch einer Versicherungspflicht (Nichtsdestotrotz sieht z. B. das Salzburger Motorschlittengesetz mE verfassungswidrig für diesen Fall eine Registrierungspflicht und die Ausgabe von behördlichen Registrierungsnummern vor.).
- Die fehlende Versicherungspflicht führt hier allerdings zu KEINEM tariflichen Nachlass.

# Motorschlitten (Skidoos) und Pistenraupen – Überprüfung der Verkehrs- und Betriebssicherheit bei fehlender Zulassungspflicht nach dem KFG

- Aufgrund der fehlenden Zulassungspflicht unterliegen Motorschlitten (Skidoos) und Pistenraupen zwar NICHT der wiederkehrenden Begutachtung nach § 57a KFG, aber sehr wohl der wiederkehrenden Prüfung nach § 8 Abs. 1 Z. 14. der aufgrund des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) erlassenen Arbeitsmittelverordnung (AM-VO).
- Über das Ergebnis so einer Prüfung ist nach § 11 AM-VO ein Prüfbefund zu erstellen. Zur grundsätzlichen Überprüfung der Verkehrs- und Betriebssicherheit kann daher in so einem Fall ein derartiger Prüfbefund herangezogen werden (keine Mängel).
- Werden allerdings Motorschlitten (Skidoos) und Pistenraupen nicht nur über kurze Strecken auf Straßen mit öffentlichem Verkehr verwendet, so unterliegen sie sehr wohl auch der Zulassungs- und Versicherungspflicht nach dem KFG und damit auch der wiederkehrenden Begutachtung nach § 57a KFG.

# Sonderproblem der Personenbeförderung mit Motorschlitten (Skidoos) und Pistenraupen - Ausgangslage



# Sonderproblem der Personenbeförderung mit Motorschlitten (Skidoos) und Pistenraupen

- Unter analoger (Mangels Verwendung auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gilt ja das KFG hier grundsätzlich nicht.) Anwendung des § 106 Abs. 1 und 11 KFG und § 63 Abs. 1 KDV gilt zusätzlich:
- Außer dem Lenker werden max. 8 Personen pro Fahrzeug befördert (O).
- Das Fahrzeug muss den Bestimmungen der AM-VO entsprechen (O).
- Die Bauartgeschwindigkeit beträgt höchstens 40 km/h (D).
- Ein notwendiger Bescheid ist da, dessen Bedingungen und Auflagen eingehalten werden (D).
- Anhänger mit Personenbeförderung werden als Omnibusanhänger tarifiert und sind NICHT während des Ziehens in der KFZ-Haftpflichtversicherung des Zugfahrzeugs mitversichert (D).
- Diese zusätzlichen Deckungseinschränkungen sind als Obliegenheit (O) bzw. als Deckungsausschluss (D) zu vereinbaren, da hier auch das KHVG nicht gilt.